

Az.: 8 OWi 1081 Js 862/18 jug



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts Weissenburg i. Bay.

Eingegangen
16. April 2018
RAe Schneider & Ko

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Schneider Christian, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 489/2017-SC-CH

wegen OWi Genuß berauschender Mittel

aufgrund der Hauptverhandlung vom 12.03.2018, an der teilgenommen haben:

Richter
als Jugendrichter

JVI'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1. Der Betroffene wird wegen einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeugs unter Wirkung des berauschenden Mittels THC mit einer Konzentration von 1,50 ng/ml zu einer

Geldbuße in Höhe von 500,- €

verurteilt.

2. Dem Betroffenen wird für die Dauer von 1 Monat verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen.
Das Fahrverbot wird erst wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft des Urteils in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch vier Monate nach Eintritt der Rechtskraft.

3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§§ 24 a II, 3; 25 StVG, 242 Bkat, 17 OWiG

Gründe:

I.

Das Fahreignungsregister des Betroffenen enthält die folgende Eintragung:

Datum der Tat: 23.07.2017, Datum der Entscheidung: 27.09.2017, Datum der Rechtskraft: 14.10.2017; Führen eines Kraftfahrzeugs unter Einfluss des berauschenden Mittels THC; Geldbuße: 500,00 Euro, Fahrverbot: Ein Monat.

II.

Am 01.09.2017 gegen 22:00 Uhr fuhr der Betroffene mit dem Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen auf der Hensoltstraße in Er hatte dabei eine THC-Blutkonzentration von 1,50 ng/ml. Der Betroffene hätte wissen müssen und können, dass er das Fahrzeug unter Einfluss eines berauschenden Mittels fuhr.

III.

Die Fahrereigenschaft steht fest auf Grund der schriftlichen Einlassung des Betroffenen, die in der Hauptverhandlung verlesen wurde. Der Betroffene wurde von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden.

Die Feststellung über die THC-Konzentration im Blut zum Zeitpunkt des Führens des Pkw steht fest auf Grund der Verlesung des ärztlichen Gutachtens, sowie auf der Einvernahme des Zeugen

Der Zeuge gab glaubhaft an, er habe zum Tatzeitpunkt den Betroffenen einer Verkehrskontrolle unterzogen. Der Betroffene habe ihm gegenüber geäußert, dass er erst kürzlich einen Joint geraucht habe. Daraufhin habe sich der Betroffene einer freiwilligen Blutabnahme zur Begutachtung unterzogen.

Zu Gunsten des Betroffenen ist von Fahrlässigkeit auszugehen.

IV.

Damit hat sich der Betroffene des Führens eines Kraftfahrzeugs unter Einfluss eines berauschenden Mittels schuldig gemacht, §§ 24a Abs. 2, 3 StVG.

V.

Bei der Bemessung der Geldbuße und des Fahrverbots hat sich das Gericht am Bußgeldkatalog orientiert, der 500,00 Euro, sowie ein einmonatiges Fahrverbot vorsieht.

Umstände, die für eine Erhöhung der Geldbuße sprechen, liegen nicht vor. Insbesondere kann die Voreintragung im FER nicht zu Lasten des Betroffenen gewertet werden, da die Rechtskraft hinsichtlich dieser Vorladung erst nach der hier gegenständlichen Tatzeit eintrat. Zum Zeitpunkt der hier gegenständlichen Tat war dem Betroffenen das Unrecht der Tat damit noch nicht ausreichend bewusst gemacht.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 OWiG, 464, 465 StPO.

gez.

Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Weidenburg, 11.04.2018

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

